



GEMEINDERAT RAMSEN

Kanton Schaffhausen

Ersatzwahl von zwei Mitglieder in die Schulbehörde Ramsen für den Rest der Amtsperiode 2022 - 2024

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Mit Schreiben vom 10. November 2021 hat Yvonne Schmid ihren Rücktritt aus der Schulbehörde Ramsen erklärt. Ebenfalls erklärt Claudia Pschebezin mit Schreiben vom 24. November 2021 per 31. Dezember 2021 ihren Rücktritt. Für ihre Tätigkeiten im Dienste der Gemeinde sei ihnen an dieser Stelle herzlich verdankt.

Gemäss der Gemeindeverfassung gelangt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung. Gestützt auf das Gesetz über die Durchführung von Wahlen ohne Wahlgang (stille Wahlen) hat der Gemeinderat folgenden Terminplan festgelegt:

- | | |
|---------------------------|--|
| 22. Dezember 2021: | Letzte Frist zur Einreichung eines Wahlvorschlages auf der Gemeindekanzlei gemäss Art. 3 des Gesetzes über stille Wahlen. |
| 24. Dezember 2021: | Publikation der vorgeschlagenen Personen im Anschlagkasten beim Gemeindehaus und auf der Homepage (Art. 4). |
| 3. Januar 2022: | Letzte Frist zur Einreichung weiterer Vorschläge zwecks Durchführung des ordentlichen Wahlverfahrens (Art. 5). |
| 13. Februar 2022: | Ordentlicher Wahlgang, falls kein Kandidat oder Kandidatin resp. mehrere Kandidatinnen und Kandidaten gemeldet wurden (Art. 6). |
| 27. März 2022: | Eventuell zweiter Wahlgang |

Wir fordern Sie deshalb auf, bis zum 22. Dezember 2021 Wahlvorschläge an die Gemeindekanzlei Ramsen, Hauptstrasse 259, einzureichen.

Ramsen, 1. Dezember 2021
Gemeinderat Ramsen

NAMENS DES GEMEINDERATES

J. Würms
Gemeindepräsident

M. Vogelsanger
Gemeindeschreiberin

Wichtig: Beachten Sie bitte die nachstehend zitierten Artikel des Gesetzes über die stillen Wahlen siehe Rückseite.

Gesetz über die stillen Wahlen

Art. 3

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein. Dem Vorschlag ist eine Erklärung der Kandidaten, eine allfällige Wahl anzunehmen, beizufügen.

² Die Vorgeschlagenen und die Unterzeichner des Wahlvorschlages sind mit Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort so zu bezeichnen, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind und die Wahl- und Stimmberechtigung nachgeprüft werden kann.

Art. 4

Gehen rechtzeitig gleich viele Vorschläge ein als Kandidaten zu wählen sind, so werden die Namen der Vorgeschlagenen, nach Feststellung ihrer Wählbarkeit, in den amtlichen Publikationsorganen oder in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

Art. 5

¹ Die Vorgeschlagenen werden als gewählt erklärt, sofern nicht innert 7 Tagen seit der Publikation mindestens 15 Stimmberechtigte des Wahlkreises, unter Bezeichnung weiterer Kandidaten, die schriftlich erklären, eine allfällige Wahl anzunehmen, die Durchführung des ordentlichen Wahlverfahrens verlangen.

² Zuständig für die Wahlerklärung bei Bezirkswahlen ist der Gemeinderat des Bezirkshauptortes.

Art. 6

Gehen auf die erste Ausschreibung keine, weniger oder mehr Vorschläge ein oder wird die Nachfrist zur Bezeichnung weiterer Kandidaten benützt, so ist das ordentliche Wahlverfahren durchzuführen, wobei der Wähler an keine Vorschläge gebunden ist.